

2

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Simon H [REDACTED],
H [REDACTED]-Str. [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
G. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Dem Kläger steht der Klageanspruch nach §§ 150 aF, 151, 28 ff BGG nicht zu. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Anspruch in der Schadensart muß vielmehr am 26. Mai 1965 nachgemeldet gewesen sein (BZH RzW 1981, 16). Hier ist das erst im Dezember 1965 geschehen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht (BVerfG, Beschlüsse vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 und vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80). Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BGG) und zur Erläuterung (§ 190 a Abs. 1 BGG) kommt es nicht mehr an.

Mai

Henkel